

4. SEPTEMBER 1865

6. Sitzung

Vierter Landtag, 6. Sitzung.

Wien, am 11. September 1868.

Die Abgeordneten Birkel & Bargez  
sind abwesend.

Tagesordnung.

- I. Lesung des Etatsantrages
- II. Lesung des Beschlusses über den

Nach Genehmigung des Protokolls, in welchem  
auf Verlangen des ef. Präsidiums,  
Präsident des Abgeordneten Reichs,  
dieser wichtige Landtagungen zum Auf-  
bruch, kommt der Entwurf des  
Entwurfs der Vorarbeiten: Erst  
Angewandte Arbeit der Genehmigung eines  
Ausgabegesetzes von fl. 54 zur Begleichung  
in Zollfreie Ofsaan, d. eines Ausgabes  
für Landbauern in Bannern.

Der Präsident hebt die Wichtigkeit  
dieser Landtagungen hervor d.  
Königlichen unmittelbar zur  
Erklärung. Nach längerer Besprechung

beschließt der Landtag die Verhandlung  
gabung von fl. 80.72 & 4868  
zur Begleichung des Landtag. Daraus  
in Gamsen; d. weiterer die Ge-  
nehmigung eines Ausgabes von fl. 54 —  
zur Aufhebung von Begleichungen im  
Oftaun Zollgebäude.

Erst auf wird in der Tagesordnung

(der f. Tagg. am 11. Sept. mitgeteilt.)

ds.

eingetragen.

Die §§ 1, 2, 3, 4 u. 6 <sup>in Maltverordn.</sup> werden nach dem  
Commissionsentwurf miss. angewendet.  
§ 6 wird nach dem Regier. Entw. <sup>in Maltverordn.</sup> abgeändert  
und mit dem Zusatz: „abgeändert  
Freiwillig d. des Vorstandes der Ge-  
meinde“ in Gewerbesteuerabgaben aufzu-  
heben. §§ 7-12 miss. angewendet.  
§ 13 „In allen Maltverordn.“ mit An-  
nahme der Privatsteuer wird mit  
diesem Zusatz miss. angew.

§ 14 fällt der Zusatz: „Im Ganzen bei  
den der Holzangewandten in der  
Gemeinde d. Gewerbesteuerabgaben  
ist säkular“ „zwar nicht säkular  
des Konzepts in der ersten Hälfte  
des Malt. Entw., nicht säkular des  
Laufabges in M. Maltverordn. von  
der Gemeinde . . . etc.“

Der Satz: „Auf die ungenutzten Kapitalien  
... abzuheben“ wird gestrichelt;  
aber der Comiss. Antrag, Miss.  
mindern.“

§ 15. fällt der Zusatz nach, in Gegen-  
wart des Gewerbesteuerabgabens  
„bei Steuern in Gegenw. des Malt.  
miss. zu gestrichelt. In Privat-  
verordnungen hat die Anweisung  
auf den Maltverordn. in diesem

die Eigentümern des von sich gezeigten.

§ 16 - 2<sup>te</sup> Umwandlung

§ 28 Kattlaub statt Kattfarn.

§ 29. Strafe „Nadeln u. Moos“ in

§ 30 ist zu setzen, das nun von

Ausgang <sup>aber</sup> geht das Ende des vorigen

Jahres nicht statt <sup>der</sup> Klüppel des

Malraufschneidens <sup>5</sup> gesammelt

worden. Das Verbot von

Nadeln u. Moos ist gänzlich

verboten.

§ 30 - 40 Umwandlung

§ 41 Strafe „Moos“ 42 - 50 Leinwand

§ 51 Strafe „Ingleichen das 3

Stücken des Holzst. u. das 1<sup>te</sup>

Stückchen im Malde

§ 52 - 103 Umwandlung

§ 64. Umwandlung der in den

vorstehenden §§ and zu verfahren

Geldstrafen in Strafarbeit zu

Gründen der Gemeinde ... Platz

zuzurechnen. In übr. §§ Umwandlung

Am die Einführung des Aufseher

wezuinformer mangelt es an Zeit

u. so wird die Ordnung gestiftet

u. g. u. u.

Waldung am 11. Sep. 1865.

J. Mader

Georg Lipp

Landtagsprotokoll 1865

---

präz. 11. Sept. 1865.

Nr. 25.

Protocoll der 6. Landtags-  
Sitzung vom 14. Sept. 1865.

Waldordnung über  
den f. Beginnung in Altschiff  
am 15. Sept. 1865.

Gledits